

Entgeltordnung für Bootsliegeplätze der Gemeinde Allensbach

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2024 erhebt die Gemeinde Allensbach im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vergabe von Bootsliegeplätzen nachfolgende Entgelte gem. der Liegeplatzsatzung:

I. Entgelte

	Personenkreis	1. Bojenplätze	2. Stegplätze	3. Trockenliegeplätze
		Bootsart: Länge (L) x Faktor (€)	Bootsart: Länge (L) x Faktor (€)	Pauschalpreis
1)	a) Einheimische	Ruderboote: L x 11,00 €	Ruderboote: L x 27,00 € + 95,00 €	Beiboote 52,00 €
2)		Segelboote: L x 16,00 €		andere Boote 95,00 €
3)		Motorboote: L x 40,00 €		Surfbrett auf Gestell 40,00 €
4)	b) Auswärtige	Ruderboote: L x 22,00 €		Beiboote 100,00 €
5)		Segelboote: L x 31,00 €		andere Boote 190,00 €
		Motorboote: L x 80,00 €		
6)	Zu den obigen Grundentgelten wird pro Liegeplatz jeweils noch ein Bearbeitungsentgelt von 55,- € erhoben.			
7)	Entgelt für zugewiesene, aber nicht belegte Plätze nach § 5 Abs. 8 und § 18 Abs. 3			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Mitteilung an die Vergabestelle bis zum 1.4. ▪ bei Mitteilung an die Vergabestelle nach dem 1.4. 			35,- € volle Gebühr
8)	Wartelistenentgelt			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ pro Jahr ▪ für 5 Jahre pauschal 			10,- € 50,- €
9)	Übernachtungsentgelt am Steg (Gastplatz)			10,- €
	Der Wunsch nach einem Gastplatz ist beim Schifffahrtsbetrieb Baumann vor Ort anzuzeigen und darf nur nach dessen Anweisung belegt werden. Das Entgelt ist ebenfalls dort in bar zu entrichten.			
10)	Slipentgelt für die Benutzung der Slipanlage (Einwassern einschließlich Auswassern an der Betonrutsche) durch Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde (mit Ausnahme der Liegeplatzinhaber)			25,- €
	Die Benutzung der Slipanlage ist beim Schifffahrtsbetrieb Baumann vor Ort anzuzeigen und darf nur nach dessen Anweisung benutzt werden. Das Entgelt ist ebenfalls dort in bar zu entrichten.			

11)	Sonstige Entgelte	
	Entgelt bei verspätetem Abräumen von zugeteilten Liegeplätzen gem. §§ 11, 12 und 13 der Liegeplatzsatzung.	50,- €
	Entgelt bei Abräumen von Booten durch die Liegeplatzverwaltung (Mindestentgelt)	
	- für Boote von Trockenliegeplätzen	120,- €
	- für unbeladene Trailer	60,- €
	- für Bojen	75,- €
	- für Boote an Bojen	300,- €
	- für Surfbretter / SUP	20,- €
	Entgelt bei Bootswechsel oder Liegeplatzwechsel im laufenden Jahr	40,- €
	Entgelt für Aufbewahrung von	
	- Booten / Trailern je angefangener Monat	50,- €
	- Surfbrettern / SUP je angefangener Monat	10,- €
	- Bojen je angefangener Monat	5,- €
	Entgelt für eine Zustimmung nach § 3 Abs. 2 der Liegeplatzsatzung	40,- €
	Entgelt für besonderen nachgewiesenen Verwaltungsaufwand durch Verstöße des Liegeplatzinhabers gegen die Liegeplatzsatzung je Stunde	60,- €
	Entgelt für sonstige Leistungen der Liegeplatzverwaltung oder des Bauhofs im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vergabe der Bootsliegeplätze je Stunde	60,- €
	Sofern ein höherer Aufwand nachgewiesen wird, wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	

II. Fälligkeit

Die Entgelte sind, mit Ausnahme der sofort fälligen Bargebühren nach den Ziffern 9) und 10) der Entgeltordnung, 10 Tage nach ihrer schriftlichen Anforderung zur Zahlung fällig.

III. Mehrwertsteuer

Soweit die Entgelte der Mehrwertsteuer unterliegen, kommt diese in der gesetzlichen Höhe hinzu.

IV. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.10.2020 außer Kraft.

Allensbach, den 11.12.2024

Friedrich
-Bürgermeister-

